



Herausforderungen der COVID-19 Pandemie meistern

Eine Handreichung zu den rechtlichen Instrumentarien und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung

Die COVID-19 Pandemie stellt vornehmlich Unternehmen und Arbeitgeber vor ungeahnte Herausforderungen. Es gilt, die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten auszunutzen, um gut durch die Krise zu kommen. Insbesondere das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl I 2020, 569) stellt eine Reihe von beachtenswerten Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, welche mit Wirkung ab dem 01.03.2020 eingeführt worden sind. Daneben gibt es eine Reihe flankierender Unterstützungsmaßnahmen aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts und des Steuerrechts, welche nachfolgend überblicksartig dargestellt werden sollen:

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelung für das Kurzarbeitergeld vom 13.03.2020¹ hat die Bundesregierung für Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet, rückwirkend ab dem 01.03.2020 unter erleichterten Voraussetzungen Kurzarbeitergeld zu beziehen.

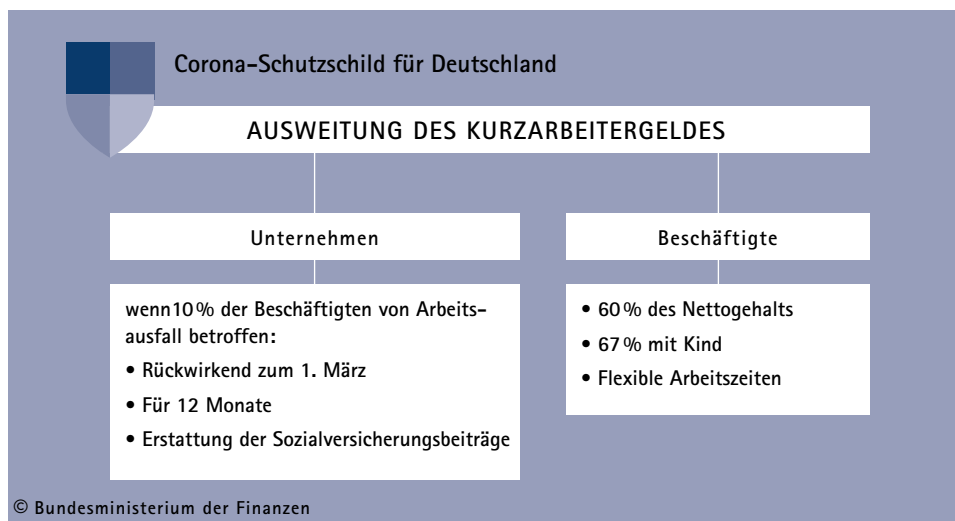


Aus dem Inhalt

Herausforderungen der COVID-19 Pandemie meistern 1 – 2

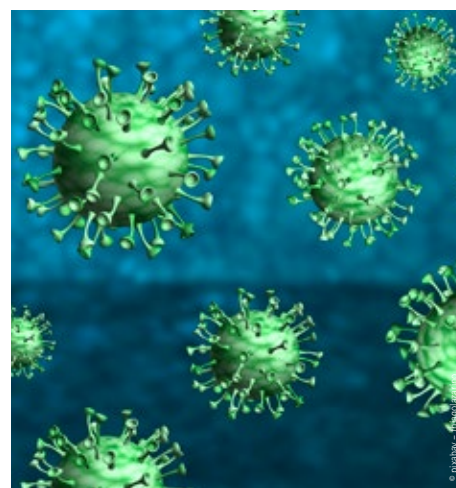
Steuern und Recht 3 – 4

Serviceleistungen 4



Voraussetzung für die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist nun, dass im jeweiligen Kalendermonat [Kurzarbeitergeld wird monatsbezogen gewährt] mindestens 10 Prozent der im Unternehmen Beschäftigten von Arbeitsausfall im Umfang von wiederum mindestens 10 Prozent betroffen sind. Unerheblich ist, ob die Arbeitnehmer ihren Erholungsurlaub (Jahresurlaub und Resturlaub aus dem Vorjahr) bereits eingebracht haben. Da der Bezug von Kurzarbeitergeld nicht ohne Weiteres einseitig von Arbeitgebern angeordnet werden darf, ist vor Beantragung von Kurzarbeitergeld sicherzustellen, dass im jeweiligen Unternehmen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Kurzarbeitergeld geschaffen worden sind (z. B. eine Kurzarbeiterklausel im Arbeitsvertrag, Klausel im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung). In kleineren Unternehmen wird eine entsprechende Klausel, welche den Arbeitgeber zur Anordnung von Kurzarbeitergeld

ermächtigt, häufig fehlen. In diesen Fällen bleibt nur, eine Individualvereinbarung mit den Arbeitnehmern abzuschließen, wobei vor Abschluss einer solchen Vereinbarung möglichst rechtlicher Rat eingeholt werden sollte.



Anordnung von Betriebsurlaub?

Viele Unternehmer stellen sich die Frage, ob einseitig Betriebsurlaub angeordnet werden kann, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten nach Abklingen der COVID-19 Pandemie

in vollem Umfang zur Arbeit herangezogen werden können. Dieses Ansinnen ist verständlich und wirtschaftlich vernünftig. Der rechtliche Rahmen hierfür fehlt jedoch. Denn der Arbeitnehmer ist Schuldner des Urlaubsanspruchs. Er kann seinen Arbeitnehmern Erholungsurlaub nicht einfach aufzwingen. Denn nach § 7 Abs. 1 BUrlG bestimmt grundsätzlich jeder Arbeitnehmer selbst darüber, wann er seinen Erholungsurlaub nehmen möchte. Ob dieser Maßstab auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie uneingeschränkt gilt, bleibt abzuwarten. So hat es das Bundesarbeitsgericht (BAG) in der Vergangenheit in einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung für zulässig erachtet, dass 3/5 des Jahreserholungsurlaubs auf vom Arbeitgeber vorgegebene Zeiten angeordneten Betriebsurlaubs entfallen. In der jetzigen Krisensituation könnte die Anordnung von Betriebsurlaub in vergleichbarem Umfang ebenfalls zulässig sein. Wer als Arbeitgeber jedwedes rechtliche Risiko ausschließen will, sollte von der Anordnung von Betriebsurlaub absehen.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Kommt ein Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind die Leitungsorgane verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Nichtbeachtung der Insolvenzantragspflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Im Zuge der COVID-19 Pandemie sind eine Vielzahl von Unternehmen unverschuldet in Not geraten. Beruht die Insolvenzreife eines Unternehmens auf den

Impressum:

Herausgeber: Interessenverband Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V., Poststraße 27, 87439 Kempten. Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten unter Nr. 690.

Redaktion und Text: Dr. Max Hutter, Königsgraben 17, 87700 Memmingen, Fax 08 31/5 40 72 29
 Titelhema: Rechtsanwalt David Deinzer, RAE Ceelen&Partner Königsgraben 17, 87700 Memmingen

Gestaltung: Werbeagentur Siegl GmbH & Co. KG, Heisinger Straße 12, 87437 Kempten

Bildmaterial: IASU-Image-Motive MEV, MEV, pixabay

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausforderungen der COVID-19 Pandemie meistern (Fortsetzung)

Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wird die Insolvenzantragspflicht daher zunächst bis zum Ablauf des 30.09.2020 ausgesetzt. Auch Gläubiger des Unternehmens haben bis zum Ablauf des 28.06.2020 keine Möglichkeit, einen Insolvenzantrag zu stellen, es sei denn, dass Unternehmen befand sich schon am 01.03.2020 in erheblichen Schwierigkeiten. Die Leitungsorgane der Unternehmen, insbesondere die Geschäftsführer einer GmbH, sind keinen Haftungsansprüchen ausgesetzt, sofern Zahlungen im »ordnungsgemäßen Geschäftsgang« erfolgt sind (Möglichkeit der Notgeschäftsführung). Dies bedeutet: Zahlungen, welche der Fortführung des regulären Geschäftsbetriebs dienen, sind grundsätzlich nicht risikobehaftet. Vorsorglich sollte sorgfältig dokumentiert werden, dass sich das Unternehmen bis Ende Februar 2020 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden hat, und dass etwaige Zahlungsschwierigkeiten nach dem 01.03.2020 auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zurückzuführen sind.

Keine Möglichkeit zur Kündigung bei Nichtzahlung der Pacht oder Miete

Sowohl im privaten wie im gewerblichen Mietrecht gilt nun: Vermieter und Verpächter können ein Miet- oder Pachtverhältnis nicht (allein) deshalb kündigen, weil der Mieter oder Pächter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 keine Zahlung leistet, vorausgesetzt, die Einstellung der Zahlung beruht auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie,



was gegenüber dem Vermieter / Verpächter nachzuweisen ist. Die Bundesregierung ist ermächtigt, diesen Zeitraum durch Rechtsverordnung bis zum Ablauf des 30.09.2020 zu verlängern.



Erleichterungen im Steuerrecht – keine Steuervorauszahlung bis zum Ablauf des 31.12.2020

Um die von der COVID-19 Pandemie betroffenen Unternehmen zu entlasten hat auch das Bundesfinanzministerium ein Maßnahmenpaket geschnürt und diese in einem BMF-Schreiben vom 19.03.2020 als Anweisung an die einzelnen Finanzämter zusammengefasst². Einen guten Überblick bietet nebenstehendes Schaubild.

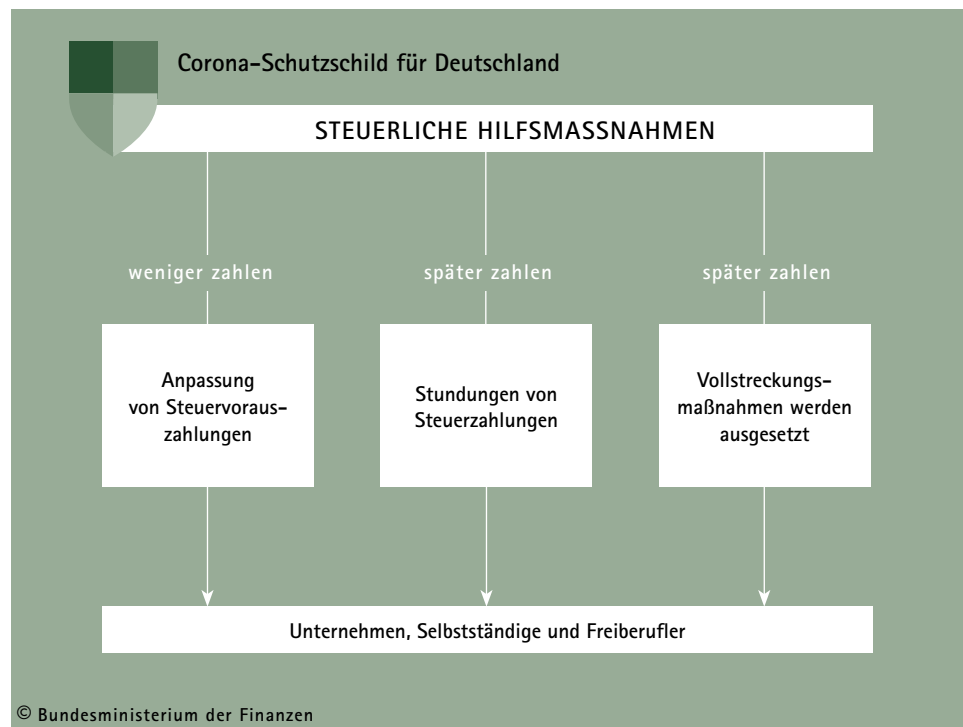
Danach können

- bis zum Ablauf des 31.12.2020 fällige oder fällig werdende Steuern gestundet, und
- Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angepasst werden,

wobei auf die Festsetzung und Erhebung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden soll. Erforderlich ist ein kurz zu begründender formloser Antrag an das zuständige Finanzamt. Dabei ist nur darzulegen, dass man als Unternehmen von den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie unmittelbar betroffen ist, ohne dass die Schadenshöhe / die Höhe von Umsatzeinbußen anzugeben ist³. Auch von der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen soll bis zum Ablauf des 31.12.2020 abgesehen werden.

Ausblick und Handlungsempfehlungen

Bei existenzieller Notlage ist zu überlegen, ob eine der Soforthilfemaßnahmen, welche von



der Bundesrepublik und den Ländern angeboten werden, in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen ist der Fokus auf eine möglichst umfassende Schonung der Liquidität des Unternehmens zu legen, weshalb insbesondere zu erwägen ist, einen Antrag auf Stundung von fälligen und in diesem Jahr fällig werdenden Steuern zu stellen, Kurzarbeit anzuordnen, und Miet- bzw. Pachtzahlungen einzustellen. ■

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei der Kanzlei Ceelen & Partner in 87700 Memmingen.

Rechtsanwalt David Deinzer

RAe Ceelen & Partner

Königsgraben 17 · 87700 Memmingen

Tel.: 08331/92599-0 · Fax: 08331/92599-25

E-Mail: info@mm-anwaelte.de

Quellen:

¹ Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelung für das Kurzarbeitergeld vom 13.03.2020, BGBl. I, 493 [Verordnungsermächtigung] und Verordnung über die Erleichterung von Kurzarbeit vom 27.03.2020 [Kurzarbeitergeldverordnung - KuGV], BGBl. I, 595.

² Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2), IV A 3 – S 0336/19/10007: 002 vom 19.03.2020, abrufbar auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen.

³ Website des Bundesministeriums der Finanzen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Steuern und Recht



© SINAP - MEV

Außerordentliche Kündigung – Anhörung des Arbeitnehmers

- 1.) Soll vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung der Kündigungsgegner angehört werden, muss dies innerhalb einer kurzen Frist erfolgen. Sie darf im Allgemeinen nicht mehr als eine Woche nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Kündigungssachverhalt betragen und nur bei Vorliegen besonderer Umstände überschritten werden.
- 2.) Solche besonderen Umstände können sich daraus ergeben, dass ein den maßgeblichen Sachverhalt mittelbarer Arbeitnehmer aus berechtigtem Interesse den Arbeitgeber darum bittet, zunächst keine Anhörung des Kündigungsgegners durchzuführen und der Arbeitgeber mit dem Abwarten seine Rücksichtnahmepflicht gegenüber diesem Arbeitnehmer erfüllt.
- 3.) In diesem Fall muss der Arbeitgeber, der sich die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung erhalten will, den Arbeitnehmer auffordern, innerhalb einer angemessenen kurzen Frist zu erklären, ob er auf die Vertraulichkeit der Mitteilung verzichtet. Von einer solchen Fristsetzung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden.

BAG, Urteil vom 27.06.2019 – 2 ABR 2/19



© pixabay/buchholz

Zugang einer schriftlichen Kündigung durch Einwurfschreiben

Bei einem Einwurfschreiben streitet bei Vorlage des Einlieferungs- und des Auslieferungsbelegs der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Sendung zugegangen ist, sofern das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde. Ob die Feststellung erlaubt ist, dass sich in dem per Einschreiben versandten Brief tatsächlich die Kündigung befunden hat, ist eine Frage der Wertung im Einzelfall.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12.03.2019 – 2 Sa 139/18

Rückabwicklung eines vermeintlichen freien Dienstverhältnisses – Vergütung

Stellt sich ein vermeintlich freies Dienstverhältnis im Nachhinein als Arbeitsverhältnis dar, kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, die für freie Mitarbeit vereinbarte Vergütung sei der Höhe nach auch für die Beschäftigung als Arbeitnehmer verabredet.

BAG, Urteil vom 26.06.2019 – 5 AZR 178/18



© pixabay/smit

Kündigung eines Chefarztes in Krankenhaus kirchlicher Trägerschaft wegen Wiederheirat

Die Loyalitätserwartung eines kirchlichen Arbeitgebers, den heiligen und unauflösbaren Charakter der kirchlichen Eheschließung zu achten, stellt keine berechnete Anforderung an die persönliche Eignung eines katholischen Arztes dar.

BAG, Urteil vom 20.02.2019 – 2 AZR 746/14



© pixabay/Elska

Keine Minderung der Kfz-Steuer wegen der Verhängung von Dieselfahrverboten

Die Verhängung von Dieselfahrverboten hat für davon betroffene Kfz keinen Einfluss auf die Höhe der Kfz-Steuer.

BFH, Beschluss vom 13.08.2019 – III B 2/19

Betriebsrente – Wirksamkeit einer Spätehenklausel

Eine Spätehenklausel, die einem Arbeitnehmer Hinterbliebenenversorgung für seinen Ehegatten nur für den Fall zusagt, dass die Ehe vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen ist, verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, wenn die Vollendung des 62. Lebensjahres die feste Altersgrenze der Versorgungsordnung darstellt.

BAG, Urteil vom 22.01.2019 – 3 AZR 560/17



Ordentliche Verdachtskündigung bei länger zurückliegendem Tankkartenmissbrauch

Eine ordentliche Verdachtskündigung (wegen Vorwurf des Tankkartenmissbrauchs) kommt noch Jahre nach Bekanntwerden der Verdachtsmomente in Betracht, wenn kein Fall der Verwirkung vorliegt.

Nicht als »privat« gekennzeichnete Daten auf einem Dienstrechner können auch ohne einen begründeten Verdacht einer Pflichtverletzung Gegenstand einer Prüfung durch den Arbeitgeber sein.

BAG, Urteil vom 31.01.2019 – 2 AZR 426/18

Mindestehedauerklausel in Hinterbliebenenversorgung – Keine Versorgung bei Ehe von weniger als zehn Jahren

Eine Regelung in AGB, die eine zugesagte Witwenrente ausschließt, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes nicht mindestens zehn Jahre bestand, ist unzulässig.

BAG, Urteil vom 19.02.2019 – 3 AZR 150/18

Verjährung wegen verzögerter Vorschusszahlung durch Rechtsschutzversicherung

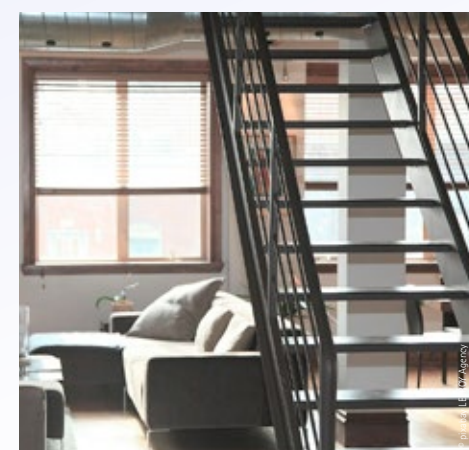
- 1.) Wird ein Schadensersatzanspruch auf die Kündigung zahlreicher Geschäftsbeziehungen durch unterschiedliche Vertragspartner wegen einer das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzenden Äußerung gestützt, so verjährt dieser Anspruch gegen den Verletzer einheitlich mit dem Schluss des Jahres, in dem die Äußerung veröffentlicht wurde.
- 2.) Verzögerungen bei der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses, die auf der Abstimmungsnotwendigkeit mit dem Rechtsschutzversicherer beruhen, verlängern die Frist, innerhalb derer von einer noch hinnehmbaren Verzögerung ausgegangen werden kann, nicht.
- 3.) Diese Frist verlängert sich auch nicht dadurch, dass der Vorschuss nicht von dem Kläger persönlich, sondern von dessen Prozessbevollmächtigten abgefordert wird.
- 4.) Wird nur ein Teilbetrag des Gerichtskostenvorschusses rechtzeitig eingezahlt, führt dies weder für einen hieraus errechenbaren Teil noch für die Gesamtforderung zu einer Verjährungshemmung.

OLG Dresden, Urteil vom 24.04.2019 – 4 U 496/19

Berücksichtigung von Großkundenrabatten bei fiktiver Schadensabrechnung

Sind dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, so ist dies ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch bei fiktiver Schadensabrechnung grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

BGH, Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 45/19



© pixabay/Agency

Arbeitsunfall auf der Treppe zum Home-Office

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im häuslichen Bereich ist entscheidend, ob der Versicherte bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird.

BSG, Urteil vom 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R



© pixabay/Almas_Jarbo

Rückzahlungsvereinbarung über Ausbildungskosten

Verpflichtet eine vertragliche Rückzahlungsklausel den Arbeitnehmer dazu, die Kosten einer vom Arbeitgeber finanzierten Ausbildung zu erstatten, wenn er das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in der Klausel vorgesehenen Bindungsdauer kündigt, weil er wegen eines ihm nicht im Sinne eines Verschuldens zuzurechnenden dauerhaften Wegfalls seiner medizinischen Tauglichkeit nicht mehr in der Lage ist, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, kann dies gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB verstoßen.

BAG, Urteil vom 11.12.2018 – 9 AZR 383/18

Steuern und Recht (Fortsetzung)



Haftung eines Luftfahrtunternehmens für Unfall mit heißem Kaffee im Flugzeug

Art. 17 I des am 28.05.1999 in Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das von der Europäischen Gemeinschaft am 09.12.1999 unterzeichnet und mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 05.04.2001 in ihrem Namen genehmigt wurde, ist dahin auszulegen, dass der Begriff »Unfall« im Sinne dieser Bestimmung jeden an Bord eines Luftfahrzeugs vorfallenden Sachverhalt erfasst, in dem ein bei der Fluggastbetreuung eingesetzter Gegenstand eine körperliche Verletzung eines Reisenden verursacht hat, ohne dass ermittelt werden müsste, ob der Sachverhalt auf ein luftfahrtspezifisches Risiko zurückgeht.

EUGH (4. Kammer) Urteil vom 19.12.2019 – C-532/18 (GN/ZU)



Haftung eines Anlagevermittlers für spätere Anlageentscheidungen

Der Schutzzweck einer Auskunfts- oder Beratungspflicht ist nicht stets auf den ersten Erwerb einer Anlage auf der Grundlage der Empfehlung begrenzt. Es steht den Vertragsparteien frei, auch größere oder unbestimmte Risiken einzugehen. Insofern kann der Schutzzweck haftungserweiternd wirken. Deshalb können auch spätere Anlageentscheidungen, die der Anleger auf der Grundlage der pflichtwidrig erteilten Empfehlung, jedoch ohne erneute Beratung / Vermittlung trifft, dem Berater oder Vermittler zuzurechnen sein.

BGH, Urteil vom 21.11.2019 – III ZR 244/18

Belehrungspflicht hinsichtlich des Verfalls von Urlaub bei dauererkrankten Arbeitnehmern

Gegenüber langfristig erkrankten Arbeitnehmern besteht keine dahingehende Belehrungspflicht des Arbeitgebers, dass Urlaubsansprüche bei Nichtinanspruchnahme bis zum 31.12. des Kalenderjahres oder – im Fall der Übertragung – bis zum 31.03. des Folgejahres

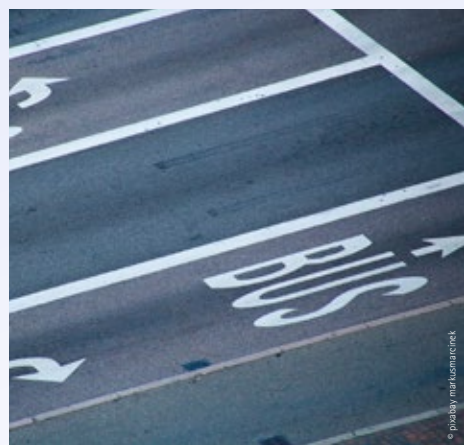
erlöschen. Diese Pflicht besteht erst wieder nach Genesung bezogen auf die dann bestehenden konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer.

LAG Hamm, Urteil vom 24.07.2019 – 5 Sa 676/19

Unfall zwischen Fahrradfahrer und Hund

Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg haben Fahrradfahrer keinen Vorrang, Fußgänger müssen sie aber vorbeifahren lassen. Dabei müssen Fahrradfahrer jede Gefährdung vermeiden.

OLG Hamburg, Urteil vom 8.11.2019 – 1 U 155/18



Haftung bei Spurrinnen im Asphalt

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich für Spurrinnen im Splittmastixasphalt einer Busspur. Denn ein sachkundiger Straßenbauer muss wissen, dass Busverkehr höchste Anforderungen an die Verformungsresistenz des Asphalts stellt. Jedoch kommt ein Mitverschulden des Auftraggebers infrage, wenn er den Untergrund nicht hinreichend untersucht hat.

OLG Köln, Urteil vom 28.11.2019 – 7 U 166/18

Löschung aus Architektenliste auch bei branchenfremden Fehlverhalten

Zu den Berufspflichten eines Architekten gehört es, die Vermögensinteressen des Bauherrn zu beachten und unabhängig von übertriebener Gewinnorientierung zu handeln. Damit verträgt es sich nicht, wenn ein Architekt, der zugleich eine Gastwirtschaft betreibt, Umsatzsteuer hinterzieht.

OVG Saarlouis, Beschluss vom 11.11.2019 – 1 A 338/18



Erstattungsfähige Reisekosten bei Benutzung der Deutschen Bahn

Reist ein Verfahrensbeteiligter zum Termin mit der Deutschen Bahn an, sind die Kosten einer Fahrt erster Klasse zum vollen Tarif erstattungsfähig. Es besteht keine Obliegenheit eventuelle Sparangebote der Bahn zu recherchieren und zu nutzen.

BVerwG, Beschluss vom 27.6.2019 – 2 KSt 1.19



Sicherung einer hinter einer Kurve liegenden Baustelle

Bei Erkennbarkeit einer Streckensperrung aus größerer Entfernung mit rechtzeitiger Warnwirkung auch für die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitende Kraftfahrer bedarf es grundsätzlich keiner zusätzlichen Absicherung in größerer Entfernung.

OLG München, Endurteil vom 22.11.2019 – 10 U 4224/18

Relevanz eines »Uralt«-Mietspiegels von 20 Jahren

Ein »Uralt«-Mietspiegel besitzt für den von einem Mieterhöhungsverlangen betroffenen Mieter keinen hinreichenden Informationsgehalt mehr.

BGH, Urteil vom 16.10.2019 – VIII ZR 340/18



Auf den richtigen Grenzabstand kommt es an: Nachbars Birken

Wird der landesrechtlich bestimmte Grenzabstand für Bäume eingehalten, kann der von ihren »natürlichen« Immissionen betroffene Nachbar weder Beseitigung der Bäume verlangen noch hat er einen Ausgleichsanspruch »wegen des Drecks«.

BGH, Urteil vom 20.9.2019 – V ZR 218/18

Zulässigkeit der Behauptung eines fachgerecht reparierten Vorschadens

Behauptet der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und den beschädigten Pkw in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann ihm nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu steilen. Darin liegt weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht, noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis.

BGH, Beschluss vom 15.10.2019 – VI ZR 377/18

Serviceleistungen

Es wird auf folgende, für Mitglieder kostenlose Serviceleistungen des IASU e. V. hingewiesen:

- Hilfeleistung bei Rechtsproblemen, die im Zusammenhang mit der Interessenwahrnehmung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Unternehmer anstehen. Die erste Beratung erfolgt allein telefonisch über Vertragsanwälte und ist nicht mit Kosten verbunden. Vereinsmitglieder können die Vertragsanwälte zu den üblichen Bürostunden unter der Telefonnummer (083 31) 7 32 81 konsultieren.
- Für Fragen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Ausfinanzierung und Ausgliederung von Pensionszusagen sowie zu Kapitalanlagen können sich Vereinsmitglieder an unten stehende Rufnummern wenden. Die erste Beratung durch einen Certified Financial Planner und Finanzfachwirt (FH) erfolgt allein telefonisch und ist mit keinen weiteren Kosten verbunden. Telefon: (01 72) 3 27 48 86
- Hilfeleistung bei Beratungsbedarf, der bei Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein entsteht in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und / oder Unternehmer im Bereich Arbeitsmedizin. Die erste Beratung erfolgt allein telefonisch über IASU-Vertragsärzte und ist nicht mit Kosten verbunden. Aus gesetzlichen Gründen sind individuelle krankheitsbezogene ärztliche Beratung / Behandlung sowie Diagnosestellung im Rahmen der telefonischen Erstberatung nicht möglich. Telefon: (01 72) 3 27 69 37
- Im Krankenversicherungsbereich besteht eine Sammelversicherungsvereinbarung mit der **Gothaer Krankenversicherung AG, Abt. Gvu, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln** (Firmen-Nr. 7505). Den Mitgliedern der IASU wird auf nahezu alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife ein Beitragsnachlass eingeräumt. Für nähere Informationen steht Ihnen der folgende Mitarbeiter der Abteilung Gvu (Gesundheit Vertriebsunterstützung) gerne zur Verfügung:

Stefan Werner

Telefon (02 21) 3 08 – 2 25 17

stefan_werner@gothaer.de

Telefax (0221) 3 08 – 2 25 00

Ausführliche Informationen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot der Gothaer Krankenversicherung AG können auch im Internet über

www.gothaer.de

abgerufen werden.